



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Mag. Lisa Gärtner

Telefon 0512/508-3489

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

An die
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Umwelt

z.H. [REDACTED]
per E-Mail

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED], Erpfendorf;

Bodenaushubdeponie in Kirchdorf – Berufung des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl LUA- 4-8.1/18/2-2010

Innsbruck, 27.08.2010

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 12.08.2010, 3-10629/AW/12-2010, eingelangt bei der Landesumweltanwaltschaft am 16.08.2010, wurde [REDACTED] aus Kirchdorf i.T., vertreten durch [REDACTED], die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Bodenaushubdeponie „Fleckl“ auf den Gpn. [REDACTED] KG Kirchdorf und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Geländeaufschüttung mittels Aushubmaterial erteilt.

Gegen Spruchpunkt „B.) naturschutzrechtliche Bewilligung“ dieses Bescheides erhebt die Landesumweltanwaltschaft innerhalb offener Frist

B e r u f u n g

mit folgender **Begründung**:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens vollinhaltlich angefochten.

I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Die [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Gpn. [REDACTED], KG Kirchdorf, des [REDACTED] beantragt.

Auf einer Fläche von ca. 5.000 m² soll im Bereich einer bestehenden, natürlichen Geländekante unmittelbar westlich neben der Erpfendorfer Straße (L 39) ca. 7.500 m³ Aushubmaterial eingebaut werden, um eine landwirtschaftliche Intensivwiese zu schaffen.

Beim erweiterten Projektgebiet, welches im Talboden liegt, handelt es sich um Terrassenkörper, die man in jüngere, tiefer gelegene Terrassenablagerungen und ältere, höhere Terrassenablagerungen einteilen kann. Im Spät- und Postglazial, mit Beginn des Rückzugs der Gletscher, wurden die Terrassen durch Bäche und Flüsse zerschnitten, sind jedoch hauptsächlich an den Talrändern zahlreich erhalten geblieben. Die Deponie soll ca. 170 m lang, und ca. 40 m breit werden. Die maximalen Schütthöhen betragen etwa 1,5 m. Durch die geplante Schüttung soll eine ca. 2 m hohe Geländekante, die über eine Neigung von ungefähr 35 % verfügt, nach Nordosten verschoben werden.

Die Deponiefläche knapp unterhalb der Einmündung der Wenger Straße liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Hefferthorn-Fellhorn-Sonnenberg und wird im Norden durch einen selten wasserführenden Graben und eine Feldzufahrt begrenzt. In diesem leicht hügeligen Gelände ist kein Feuchtgebiet vorhanden, jedoch befinden sich dort Weiden und andere Gehölze.

Mit dem angefochtenen Bescheid erteilte die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel [REDACTED] aus Kirchdorf i.T. gemäß §§ 37 Abs.1, Abs. 3 Z 1, 38, 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 47 Abs. 1 und Abs. 2, 48 Abs. 1, 50 und 63 Abs. 1 AWG 2002 sowie unter Mitwirkung der §§ 74 und 77 Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, des § 92 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Bodenaushubdeponie „Fleckl“.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Geländeaufschüttung mittels Aushubmaterial wurde gemäß §§ 10 Abs. 2 lit d, 29 Abs. 2 lit b Z.2 und 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG), LGBl Nr. 26/2005 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 lit e der Verordnung der Landesregierung vom 29.03.1983 über die Erklärung des Gebietes um das Hefferthorn, das Fellhorn und den Sonnenberg im Gebiet der Gemeinden Kössen, Kirchdorf i.T. und Waidring zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 31/1983, erteilt.

Der Ermittlung des Sachverhaltes wurde eine mündliche Verhandlung, sowie Stellungnahmen der zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Sachverständigen zugrunde gelegt.

Gemäß den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen befindet sich das Gelände südwestlich der L 39 Erpfendorfer Straße knapp unterhalb der Einmündung der Wenger Straße im **Landschaftsschutzgebiet Hefferthorn-Fellhorn-Sonnenberg**. Eine Teilfläche ist in der Biotopkartierung

als **artenreiche Nasswiese** eingetragen. Die Aufschüttungsfläche wird im Norden durch einen selten wasserführenden Graben und eine Feldzufahrt begrenzt. Es sind auch einige Weiden und andere Gehölze, speziell nördlich des Grabens vorhanden. Das von der Aufschüttung beanspruchte wellige und leicht hügelige Gelände ist **landwirtschaftlich intensiv nutzbar**.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten unter anderem festgestellt:

*„Durch die beantragte Bodenaushubdeponie werden die Interessen des Naturschutzes **in einem mittelschweren Ausmaß beeinträchtigt**. Die charakteristische wellige Geländeform am südlichen Rand der Talerstreckung des Landschaftsschutzgebietes wird **wesentlich verändert**. Bei einer geringen Schütthöhe und einer geringen Kubatur wird relativ viel Landschaft **in ungünstiger Weise verändert**. Ob dadurch Retentionsraum für Wasser verloren geht, ist zu prüfen“.*

Der Naturschutzbeauftragte verwies im Verfahren auf die Bedeutung der Fläche sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch als Lebensraum und plädierte dafür, die Errichtung von Bodenaushubdeponien in Landschaftsschutzgebieten prinzipiell zu unterbinden.

*„Im gegenständlichen Fall beträfe die Bodenaushubdeponie Teilflächen von Gst.-Nr. [REDACTED], KG Kirchdorf, im Landschaftsschutzgebiet Hefferthorn-Fellhorn-Sonnenberg in einem Ausmaß von 5.000 m². Beim vorliegenden Projekt noch erschwerend ist die Tatsache, dass Teile der geplanten Aushubdeponie eine artenreiche Nasswiese betrifft, die teilweise in der Biotopkartierung ausgewiesen ist. Außerdem sind landschaftsprägende, wellige Geländeformen betroffen, die nach Aufschüttung eingeebnet sind und das **Landschaftsbild grundsätzlich und nachhaltig verändert würden**, was den Intentionen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 nach § 10 Abs. 2 lit d widerspricht. Außerdem wird festgehalten, dass die derzeitigen welligen Geländeformen einen beachtlichen Retentionsraum für Wasser darstellen, der bei Einebnung und Aufschüttung des Geländes mehrheitlich verloren ginge.“*

II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde

Ziel der Landesumweltschutzbehörde ist es, naturkundlich wertvolle, einzigartige und existenzielle Lebensräume in ihrer Ursprünglichkeit auch für die Zukunft erhalten zu können und nicht durch zahlreiche Erschließungsprojekte zu vernichten.

Die Landesumweltschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben die gegenständliche artenreiche Nasswiese, ein ökologisch sensibler Bereich, irreversibel zerstört werden würde. Da gerade die so wertvollen Nasswiesen einen sehr artenreichen und abwechslungsreichen Lebensraum darstellen, würde der Naturhaushalt sowie der Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten

durch die geplante Bodenaushubdeponie in beträchtlichem Maße beeinträchtigt werden bzw. unwiederbringlich verloren gehen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass aufgrund von Verbauungen immer weniger derartige Gebiete in Tirol vorhanden sind. Aufgrund dessen, dass eine Deponie gegenständlichen Lebensraum ruinieren würde, können auch durch Nebenbestimmungen bzw. Vorschreibungen keine Verminderungen der zu erwartenden Beeinträchtigungen erreicht werden.

Darüber hinaus käme es durch die Schaffung einer landwirtschaftlichen Intensivwiese zu einer starken und nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Somit wären grobe Beeinträchtigungen der diversen Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge kurz: TNSChG 2005) gegeben.

Gemäß § 29 Abs 4 TNSchG ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft ist eine solche **Alternativ- bzw. Variantenprüfung** gänzlich unterblieben. Im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens der Berufungsbehörde erscheint die Prüfung von Alternativen aus Sicht des Landesumweltanwalts als unabdingbar.

Weiters ist nach Ansicht der Umweltanwaltschaft die im Bescheid angeführte **Interessenabwägung** für das Projekt unzureichend durchgeführt worden. Im Zuge einer gesetzeskonformen Interessenabwägung wäre transparent darzulegen gewesen, aus welchen Gründen die entscheidende Behörde im Einzelfall zur Ansicht gelangt ist, dass die langfristigen öffentlichen Interessen, welche für die Umsetzung des Vorhabens sprechen, höher zu bewerten seien, als die Interessen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes und ob die mit dem geplanten Projekt einhergehenden Eingriffe und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechtfertigen sind.

Im Falle von solch erheblichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter, müsste im Verhältnis dazu das öffentliche Interesse um so höher zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden.

Die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Wert- und Wertungsentscheidung ist nach gängiger Rechtsprechung daran zu messen, inwieweit das Abwägungsmaterial transparent und nachvollziehbar dargelegt wurde und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Denkgesetzen, Erfahrungen und allenfalls Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt. Um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen, wäre es daher erforderlich gewesen, die für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen (vgl. VwGH vom 29.10.2007, Zl. 2004/10/0229).

Nach Ansicht der Umweltanwaltschaft hätte der Sachverständige für Naturkunde aufgrund der Feststellung des Vorkommens einer artenreichen Feuchtwiese diese in ihrer Qualität und Ausprägung zumindest näher erläutern müssen. Insbesondere wurde verabsäumt, das (wahrscheinliche) Vorkommen von nach der TNSchVO 2006 vorkommenden Pflanzen oder Tieren im Gutachten zu erwähnen. Somit ist eine **abschließende gutachterliche Einschätzung** der Auswirkungen anscheinend nicht vorgenommen worden. Dies wäre nach Ansicht der Umweltanwaltschaft jedoch schon deshalb notwendig, um die

öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Natur einschließlich der geschützten Pflanzen und Tiere gegenüber anderen öffentlichen Interessen abwägen zu können.

Zusätzlich ist aus Sicht des Umweltschutzes nicht nachvollziehbar, wie die Behörde ohne Stützung auf gutachterliche Aussagen zur Feststellung gelangt, dass die verfahrensgegenständlichen Grundparzellen aus Sicht der Naturschutzbehörde einen günstigen Standort für die geplante Deponie darstellen, weil „durch die Einbringung des Materials Gelegenheit geschaffen [wird], vom bebauten Grundstück aus einen fließenden Übergang zum natürlich gewachsenen Gelände“ herzustellen.

Diesbezüglich ist auch anzumerken, dass der von der Behörde geortete „ökologische Vorteil“ einer notwendigen Deponie in keinsten Weise nachvollziehbar ist und geradewegs als Affront gegen den Erhalt einer artenreichen Nasswiese innerhalb eines von der Landesregierung verordneten Schutzgebietes anmutet.

Gemäß § 10 Abs 1 TNSchG 2005 werden Gebiete von besonderer landschaftlicher Eigenart oder Schönheit durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt; die geplante Deponie liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Hefferthorn-Fellhorn-Sonnenberg. Nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde darf weder die charakteristische wellige Geländeform am südlichen Rand der Talerstreckung „wesentlich verändert“ noch ein großer Teil der Landschaft „in ungünstiger Weise verändert“ werden, sondern muss die Eigenheit und Schönheit eines solchen Gebietes erhalten bleiben.

Die Landesumweltschutzbehörde kommt somit zu dem Schluss,

- dass es einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung bedarf, da diese den Ermittlungsergebnissen nicht entnommen werden konnte,
- dass dem Ermittlungsverfahren auch kein nachvollziehbares öffentliches Interesse für die Realisierung des Vorhabens abgeleitet werden konnte, da bisher keine gesetzeskonforme Interessenabwägung – vor allem im Hinblick auf die Beschaffenheit der gegenständlichen Fläche – vorgenommen wurde
- und dass das naturkundliche Gutachten aufgrund der bisher bekannten Indizien vertiefend insbesondere auf das Vorkommen geschützter Tiere, Pflanzen und Lebensräume eingehen müsste, um eine solide Basis für die Entscheidung der Behörde zu bilden.

Aus all diesen Gründen wird seitens der Landesumweltschutzbehörde fristgerecht folgender

III. Berufungsantrag

gestellt:

1) Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und den Bescheid aufheben

in eventu

2) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt,

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes Kostenzer